Geschäftsbericht der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künste : für die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember 1914

Autor(en): **Schaertlin, G. / Vogelsang**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1915-1916)**

Heft 153

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-624629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Städte von über 8000 Einwohner erlassen, bis jetzt hat aber einzig die Stadt Zürich auf diese Anfrage geantwortet.

Verschiedene Fragen werden besprochen und ganz besonders darauf gewiesen, dass unsere Kasse noch viel zu wenig bekannt ist; es sollte sich ein jeder darum bemühen sie in seinem Wirkungskreis zu fördern. Für die uneigennützige Arbeit und Mühe der Herrn Vorstand wird der verbindlichste und wohlverdienste Dank ausgesprochen.

Geschäftsbericht

der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler

für die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember 1914.

Als Frucht jahrelanger Bestrebungen und Vorarbeiten der Künstler und Kunstfreunde ist im Jahre 1914 nach manchen vergeblichen Versuchen und Anläufen die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler durch den Schweizerischen Kunstverein und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten gegründet und am 11. Juni konstituiert worden. Die ersten Versuche zur Gründung einer Hilfskasse gingen auf die Einrichtung einer eigentlichen Versicherungskasse mit bestimmten Beiträgen der Künstler und fest umschriebenen Gegenleistungen in Form von Unterstützungsbeträgen und Renten. Die Erkenntnis, dass es bei der verschiedenen ökonomischen Lage der Künstler schwer, ja unmöglich sein werde, feste Beiträge einzufordern, die Ueberlegung, dass eine solche Lösung gerade diejenigen vom Beitritt zur Kasse abhalten könne, denen diese in erster Linie zugute kommen sollte, die Schwierigkeit, festzustellen, wann und in welchem Masse die Versicherungsleistung zu gewähren sind, haben einen andern Weg gewiesen. Was erreicht worden ist und unter den gegebenen Verhältnissen allein zu erreichen war, ist die bestehende Institution, die nach Art. 2 ihrer Statuten den Zweck hat, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen. Ob und in welchem Umfang Unterstützung gewährt wird, entscheidet nach sorgfältigen Erhebungen der Vorstand der Unterstützungskasse.

Mitglieder der Unterstützungskasse im Sinne ihrer Statuten sind nicht die einzelnen Künstler, sondern die Vereine und Anstalten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzen und einen jährlichen Beitrag leisten. Im Sinne dieser Bestimmung sind der Unterstützungskasse bis jetzt beigetreten die beiden Vereine, die sie gemeinsam gegründet haben, der Schweizerische Kunstverein und die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Der Beitritt steht weiteren Körperschaften, die die genannte Forderung erfüllen, frei, und der Vorstand gibt sich der Hoffnung hin, dass in nicht zu ferner Zeit weitere Vereine, namentlich Künstlerverbände, der Unterstützungskasse beitreten werden.

Unterstützungsberechtigt im Sinne der Statuten sind die Künstler, welche einem der Verbände angehören, die Mitglieder der Unterstützungskasse geworden sind. Doch besteht aus naheliegenden Gründen die Beschränkung, dass in der Regel nur solchen Künstlern eine Unterstützung gewährt werden soll, die sich über ihre Befähigung dadurch ausgewiesen haben, dass sie in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder in eine gleichwertige internationale Ausstellung oder in den Turnus des schweizerischen Kunstvereins aufgenommen worden sind.

Wie bringt die Kasse die Mittel für die zu gewährenden Unterstützungen auf? Einmal leisten die Verbände, die der Unterstützungskasse angehören, einen jährlichen Beitrag. Sodann geben dieselben Verbände und auch ihre Sektionen der Kasse 10 % des Betrages ab, den sie bei Ausstellungen als Verkaufsprovisionen von Werken beziehen, die einem unterstützungsberechtigten Künstler gehören.

Weitere Mittel fliessen ihr zu durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder andern Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Endlich ist den unterstützungsberechtigten Künstlern eine Beitragspflicht, eine Art Einkommensteuer, von 2 % des Verkaufspreises ihrer Werke auferlegt worden. Für die Beitragspflicht fällt aber nur in Betracht, was der Künstler erzielt:

a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen Schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom schweizerischen Kunstverein oder vor seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen.

Aus den weitern Bestimmungen der Statuten ist hervorzuheben, dass die Organe der Kasse aus der jährlich einzuberufenden Generalversammlung der Mitglieder und dem Vorstand mit zweijähriger Amtsdauer bestehen. Die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens sind einem Bankinstitute zu übertragen.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen der Statuten, auf Grund welcher sich die Unterstützungskasse konstituiert hat. In der konstituierenden Versammlung vom 11. Juni 1914 ist der Vorstand wie folgt bestellt worden:

G. Schaertlin, Präsident,
S. Righini, Maler, Vizepräsident,
J.-H. Escher-Lang, Quästor,
C. Vogelsang, Aktuar,
W. Röthlisberger, Maler, Beisitzer.

Um die rasche Erledigung der Geschäfte zu sichern und Reisekosten zu sparen, ist für den Anfang die Bestellung des Vorstandes nicht nach regionalen Rücksichten vorgenommen worden. Wir hoffen, es sei damit der Sache gedient und dürfen wohl auf die Billigung dieses Verfahrens rechnen.

Mit dem Zirkular vom 27. Juni 1914 hat der Vorstand den Beteiligten von der Konstituierung der Kasse Kenntnis gegeben und ihnen einige Mitteilungen gemacht, von denen wir die wichtigsten wiedergeben.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der Geldgeschäfte sind der Schweizerischen Volksbank übertragen worden. An diese und an deren Niederlassungen oder auf Postscheck-Konto 359 VIII Zürich sollen die Einzahlungen für die Kasse geleistet werden. Dabei ist anzugeben, dass die Vergütung für unsere Kasse geleistet wird.

Um den Eingang der Beiträge an die Kasse zu sichern, haben wir den Schweizerischen Kunstverein und die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen ersucht, uns ihre Mitwirkung zu gewähren, bei der Bezahlung des Preises eines Kunstwerkes festzustellen, ob der Künstler beitragspflichtig ist, gegebenenfalls die Provision vom Preise in Abzug zu bringen und unserer Kasse zuzuwenden. Ferner haben wir sie ersucht, für den Fall der Veranstaltung von eigenen Ausstellungen uns ein vollständiges Verzeichnis der erfolgten Käufe und der in Betracht fallenden Künstler zuzustellen. Die meisten Sektionen beider Vereine haben uns ihre Mitwirkung zugesagt und uns bei der Durchführung der Bestimmungen der Statuten unterstützt. Wenn es noch nicht überall geschehen ist, so schreiben wir es weniger dem Mangel an gutem Willen als den Folgen des Kriegswirren und dem Umstande zu, dass unsere Kasse mit ihren Bestimmungen manchen Sektionen noch zu wenig bekannt ist. Wir hoffen, im neuen Jahre diese Hemmungen mit der wachsenden Einsicht in die Bedeutung der Hülfskasse zu überwinden und zählen dabei gerne auf die opferwillige Mitwirkung der Verbände und ihrer Sektionen.

Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten gewährt der Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000, der Schweizerische Kunstverein einen solchen von Fr. 500.

Ferner sind uns von einem grossherzigen Gönner der Kasse Fr. 20,000 zugewendet worden. Dieser Betrag, der zur Vergrösserung der transportablen Ausstellungshalle des Salons dargeliehen worden ist, wird uns aber erst dann zufliessen, wenn die von Künstlern für den gleichen Zweck geschenkten Bilder verkauft sein werden.

Unsere vielfachen und nachdrücklichen Bestrebungen, weitere Mittel für unseren Zweck erhältlich zu machen, sind durch den europäischen Krieg und seine Folgen für unser Wirtschaftsleben erschwert und durchkreuzt, glücklicherweise aber nicht ganz vereitelt worden. Wir haben Zuwendungen von einzelnen Sektionen des Schweizerischen Kunstvereins und der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, vom Stadtrat von Zürich und von Privaten erhalten. Von weitern Schenkungen wird im nächsten Bericht die Rede sein.

Bis zum 31. Dezember 1914 haben wir zu verzeichnen an

Einnahmen:

Beiträge der Vereinsmitglieder (Art 4, 1. der Statuten)	Fr.	1500 —
Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises (Art. 4, 2. d)	»	26 40
Anteil an den Verkaufsprovisionen der Vereinsmitglieder (Art. 4, 3.)	»	221 81
Schenkungen und Verwertung von geschenkten Werken (Art. 4, 4)	»	1925 —
Zuwendungen von öffentlichen Korporationen	»	1000 —
Zinsen	»	27 15
Summe	Fr.	4700 36

Ausgaben:

Unterstützungen in vier Fällen	Fr.	800 —
Unkosten, wovon die meisten einmalige, nicht wiederkehrende sind, insbesondere veranlasst durch den Druck der Statuten	»	336 55
Bankguthaben bei der Schweiz. Volksbank	»	3563 81
Summe	Fr.	4700 36

In der Bilanz ist das Bankguthaben im Betrage von Fr. 3563.81 als Betriebsfonds-Konto ausgewiesen.

Dem unantastbaren Unterstützungsfonds konnte im Berichtsjahre noch keine Zuwendung gemacht werden. Wir halten auch dafür, es handle sich in diesen Zeiten nicht sowohl darum, Mittel für die Zukunft zurückzulegen, als dem bestehenden und noch zunehmenden Notstand zu steuern. In diesem Sinne gedenken wir, in Uebereinstimmung mit unsern Donatoren, bis auf weiteres zu handeln.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern haben wir die Zusicherung erhalten, dass die Interessen unserer Institution bei der im Wurfe befindlichen Neuregelung der eidgenössischen Kunstpflege in allen Teilen gewahrt werden sollen.

Trotzdem in den ersten 6 Monaten ihres Bestandes die Kasse nicht allzu sehr in Anspruch genommen worden ist, konnten wir doch wahrnehmen, wie nötig und segensreich sie wirkt und zu wirken berufen ist. Das wird sich je länger je deutlicher erweisen. Zur Zeit hält sich noch mancher in Not geratene Künstler aus wohl zu würdigenden Gründen zurück, der, näher mit der Wirksamkeit der Kasse vertraut, sich später an uns wenden wird. Wir machen es uns zur Pflicht, begründeten Begehren nach unsern Kräften zu willfahren und werden uns freuen, wenn sich die Auffassung verbreitet, dass wir dem in Not geratenen Künstler Stütze und Stab sein wollen und können. Möge das Hilfswerk durch den Beitritt der noch ferngebliebenen Vereinigungen mit der Hilfe eidgenössischer, kantonaler, und städtischer Behörden und der Unterstützung der Kunstfreunde das werden, was wir erstreben, eine Hilfe gegen die oft erscheidende und schwer empfundene Sorge im Leben des frei schaffenden Künstlers, der Sorge, die so oft seine Arbeit und Entwicklung hemmt und stört.

Zürich, den 26. Juni 1915.

Namens des Vorstandes der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler,

Der Präsident: G. Schærtlin. *Der Aktuar:* Vogelsang.

NB. Korrespondenzen für die Unterstützungskasse sind an den Aktuar, C. Vogelsang, Uraniastrasse 16, Zürich, oder wenn es sich um Kassengeschäfte handelt, an Herrn J.-H. Escher-Lang, Hofackerstrasse 44, Zürich, zu richten.

Einzahlungen sind an die Schweizerische Volksbank oder deren Niederlassungen oder auf Postscheck-Konto 359 VIII Zürich zu leisten. *Dabei ist ausdrücklich anzugeben, dass die Vergütung für die Unterstützungskasse geschieht.*

Revisionsbericht.

An den Vorstand
der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler
Zürich.

Wir haben den Rechnungsabschluss Ihrer Institution per 31. Dezember 1914 eingehend geprüft.

Die Vergleichung der Dokumente mit dem Journal und dieses mit dem Hauptbuche ergab vollständige Richtigkeit. Die Ihnen vorgelegten Rechnungsausweise stimmen mit den Abschlussdaten des Hauptbuches überein. Das Bankguthaben ist richtig ausgewiesen.

Wir empfehlen Ihnen, die gewissenhaft und sorgfältig geführte Rechnung unter bester Verdankung an den Rechnungssteller zu genehmigen.

Zürich, den 5. Juli 1915.

Hochachtungvoll

Schweizerische Revisionsgesellschaft A.-G.

Landolt. Aman.

Die Rechnung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914 und der Bericht über Stand und Tätigkeit der Kasse sind von der Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler am 10. Juli 1915 genehmigt worden.

Mitteilungen der Sektionen.

Pariser Brief.

Die Sektion Paris hat seit Ausbruch des Krieges eine einzige Versammlung in ihrem merkwürdigen Lokal 137 Boulevard Saint-Germain abgehalten. Zehn Mitglieder hatten sich eingefunden alle mit mehr oder weniger versonnten Gesichtern die vom heimatlichen Soldatenleben zeugten.

Die Kasse ist blühend und hat die schwere Zeit standhaft ausgehalten da sie mit dem Kassier in die Schweiz gezogen ist und dort von keinem Unterstützungsgesuch eingeholt wurde. Dieses will nicht sagen dass wir nicht alle das nöthige gehabt haben! Einige der Unsrigen sind als freiwillige in den Krieg gezogen, viele sind in die Schweiz zurückgekehrt. Andere haben vorübergehend ein anderes Handwerk ergriffen.

Unsere Sektion und der Verband schweizerischer Künstler in Paris haben vieles an die verschiedenen Wohltätigkeitswerke für Künstler und Kriegsgefangene gespendet. Eines unserer Mitglieder hat sogar seit Beginn des Krieges eine Kantine eingerichtet.

Diese Zeilen um zu zeigen dass die Sektion Paris, obschon sie nicht viel von sich reden macht doch weiter lebt.

Paris, dem 5. August 1915. Ed.-M. S.

† Max Buri

In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai, kurz vor Mitternacht[1] starb in Interlaken im Hotel du Lac, eines unerwartet frühen Todes, ein grosser Künstler... Max Buri.

Er war von Brienz seiner Frau entgegengefahren, die mit der Tochter vom Welschland zurückkam und fiel beim Besteigen des Schiffes infolge eines leichten Schlaganfalls vor den Augen seiner Angehörigen über den Landungssteg in das eiskalte Wasser der Aare. Er wurde zwar sofort herausgezogen und erholte sich leidlich, starb dann aber wenige Stunden nachher. Er,

[1] Nicht erst um 2 Uhr, wie irrtümlich von einigen Zeitungen gemeldet wurde.